



SATZUNG des

CHRISTLICHEN VEREINS JUNGER MENSCHEN Hagen e.V.

Präambel

Im Jahre 1855 wurde unter dem Vorsitz des Pfarrers Julius Beyer der „Evangelische Männer- und Jünglingsverein Hagen“ gegründet, der im Jahre 1911 im Hause Elbersufer 8 sein eigenes Vereinsheim bezog und nach dem Ersten Weltkrieg im Jahre 1923 den Namen „Evangelischer Jungmännerverein“ annahm.

Im Jahre 1893 bildete sich unter der Leitung des Schmiedes Heinrich Becker ein zweiter Verein unter dem Namen „Evangelischer Männer- und Jünglingsverein Immanuel Hagen“, der sich im Jahre 1928 im Evangelischen Vereinshaus Hugo-Preuß-Straße 12 unter dem Namen „Christlicher Verein Junger Männer e.V. Hagen“ ein Vereinsheim errichtete. Während des Zweiten Weltkrieges wurden die Heime Elbersufer 8 und Hugo-Preuß-Str. 12 durch Luftangriffe zerstört.

Nach Ende des Krieges schlossen sich die beiden Vereine unter dem Namen

CHRISTLICHER VEREIN JUNGER MÄNNER Hagen e.V.

zusammen.

Die Mitglieder dieses Vereins errichteten in den Jahren 1945/46 ein neues Heim in der Schürmannstraße 1-3 und in den Jahren 1953-1956 ein „Haus des Jungen Mannes“ mit einem „Haus der Offenen Tür“, ein Jungmännerwohnheim und ein Ledigenwohnheim auf dem Grundstück Iserlohner Straße 12-16, jetzt: Märkischer Ring 101.

Am 08.05.1978 wurde in einer außerordentlichen TM-Versammlung der Name des Vereins in

CHRISTLICHER VEREIN JUNGER MENSCHEN Hagen e.V.

geändert.

Name, Grundlage, Zweck

§ 1

Name und Sitz des Vereins

Der Verein trägt den Namen „Christlicher Verein Junger Menschen Hagen e.V.“.
Er hat seinen Sitz in Hagen und ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2

Grundlage und Zweck

1. Der Verein bekennt sich zu Jesus Christus als Gottes Sohn und Heiland der Welt und hält Gottes Wort für die alleinige Richtschnur des Glaubens und Lebens. Grundlage seiner Arbeit ist die „Pariser Basis“, beschlossen 1855 in Paris bei der Gründungsversammlung des CVJM-Weltbundes und zuletzt bestätigt 1955 in Paris. Sie lautet wie folgt:

„Die Christlichen Vereine Junger Männer haben den Zweck, solche jungen Männer miteinander zu verbinden, welche Jesum Christum nach der Heiligen Schrift als ihren Gott und Heiland anerkennen, im Glauben und Leben seine Jünger sein und gemeinsam danach trachten wollen, das Reich ihres Meisters unter jungen Männern auszubreiten.“

2. Der Hauptausschuss des CVJM-Gesamtverbandes hat dazu folgende Zusatzklärung beschlossen:
„Die CVJM sind als Vereinigung junger Männer entstanden. Heute steht die Mitgliedschaft allen offen. Männer und Frauen, Jungen und Mädchen aus allen Völkern, Konfessionen und sozialen Schichten bilden die weltweite Gemeinschaft der CVJM. Die Pariser Basis gilt heute im CVJM-Gesamtverband für die Arbeit mit allen jungen Menschen.“
3. Der Verein bekennt sich zur Einheit aller an Jesus Christus Glaubenden. Deshalb weiß er sich verbunden mit Kirchen, christlichen Gemeinden, Vereinen und Organisationen, deren Bekenntnis sich auf das biblische Christentum gründet.
4. Im Einzelnen sucht der Verein seine Aufgaben zu erfüllen:
 - durch die Verkündigung von Gottes Wort, Hinführung zu christlicher Lebensgemeinschaft und zu gemeinsamem Dienst,
 - durch Seelsorge, Beratung, Betreuung und Hilfeleistung,
 - durch außerschulische Jugendbildung (politisch, kulturell, berufs- und gesellschaftsorientiert) und Erwachsenenbildung,
 - durch Heranführen und Schulen seiner Mitglieder zur Mitarbeit bei den Aufgaben des Vereins,
 - durch Jugendhilfe in den verschiedenen Formen der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit,
 - durch Kinder- und Jugendarbeit in Freizeit, Geselligkeit, Spiel, Sport, Musik und Erholung,
 - durch Freizeit- und Jugenderholungsmaßnahmen,
 - durch soziale Dienste und Hilfeleistungen,
 - durch Förderung des CVJM-Weltdienstes.

Der Erfüllung dieser Aufgaben dienen die Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen des Vereins.

§ 3

Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Mildtätigkeit bezieht sich auf § 53 Abs. 1 und 2 der Abgabenordnung.

2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Tätigkeiten im Dienst des Vereins dürfen nach Maßgabe eines Vorstandsbeschlusses unter Beachtung der Absätze 1 bis 4 vergütet werden.
6. Aufwandsentschädigungen an ehrenamtliche Vorstandsmitglieder können im Rahmen von § 3 Nr. 26a EStG gezahlt werden.
7. Aufwände und Auslagen, die durch den Dienst des Vereins entstehen, können auch pauschaliert erstattet werden, sofern es die gültige Steuergesetzgebung erlaubt.

§ 4 Eingeschriebene Mitglieder

1. „Eingeschriebenes Mitglied“ kann werden, wer das 16. Lebensjahr vollendet hat und die Satzung des Vereins anerkennt.
2. Die Anmeldung erfolgt durch Abgabe eines schriftlichen Aufnahmeantrages, über den der Vorstand entscheidet. Vor der Aufnahme ist dem künftigen Mitglied ein Exemplar der Satzung auszuhändigen, um es mit allen Pflichten und Aufgaben bekanntzumachen.
3. Der Beitrag wird von der Jahreshauptversammlung festgesetzt. Er kann auf Antrag gestundet, ermäßigt oder erlassen werden.
4. Der Austritt kann jederzeit schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
5. Mitglieder, die länger als 6 Monate ihren Beitrag nicht bezahlt haben und auch anderweitig nicht zu erkennen geben, dem Verein ferner als Mitglied angehören zu wollen, können durch Beschluss des Vorstandes aus der Mitgliederliste gestrichen werden.
6. Bei vereinsschädigendem oder satzungswidrigem Verhalten kann ein Mitglied durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden.
7. Vor Streichung aus der Mitgliederliste (Ziff. 5) und Ausschluss (Ziff. 6) ist der/dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 5 Tätige Mitglieder

1. Eingeschriebene Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet und sich mindestens ein halbes Jahr als Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter des Vereins bewährt haben und sich zu Jesus Christus als ihrem Herrn und Heiland sowie zur Grundlage des Vereins (§ 2) bekennen, können vom Vorstand zu „Tätigen Mitgliedern“ berufen werden.
2. Allein die Tätigen Mitglieder haben die rechtliche Stellung von Vereinsmitgliedern im Sinne der §§ 32 ff. des BGB: sie haben Sitz und Stimme in der Jahreshauptversammlung (§ 8) und können in den Vorstand (§ 9) gewählt werden. Sie sollen als Kern des Vereins zur Erfüllung seiner Aufgaben opferwillig und nach besten Kräften mitwirken und für die Vereinsarbeit beten.
3. Liegen bei einem Tätigen Mitglied die Voraussetzungen, die zu seiner Berufung geführt haben, nicht mehr vor, so kann der Vorstand durch Beschluss feststellen, dass die Tätige Mitgliedschaft desselben erloschen ist. Der/dem Betroffenen ist vorher Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

4. Jedes Tätige Mitglied hat alle zwei Jahre aufgrund einer Aufforderung durch den Vorstand innerhalb eines Monats schriftlich zu erklären, ob es zu weiterer Mitarbeit bereit ist.
5. Die Tätigen Mitglieder versammeln sich regelmäßig zur Besprechung von Arbeitsfragen, Gemeinschaft unter Gottes Wort und zum Gebet (§ 8). Diese Versammlungen sollen nur aus zwingenden Gründen versäumt werden.

§ 6 Unterstützende Mitglieder

Personen, die, ohne Mitglieder im Sinne der §§ 4 und 5 zu sein, die Arbeit des Vereins finanziell, materiell oder durch praktische Mitarbeit fördern, können „Unterstützende Mitglieder“ werden. Diese Möglichkeit ist auch für Familien und Firmen gegeben.

III. Organe des Vereins

§ 7

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Versammlung der Tätigen Mitglieder (§ 8),
- b) der Vorstand (§ 9),
- c) Vorstand im Sinne des § 26 BGB (§ 10).

§ 8 Die Versammlung der Tätigen Mitglieder

1. Die Versammlung der Tätigen Mitglieder (TM-Versammlung) kann durchgeführt werden als
 - a) Jahreshauptversammlung der TM,
 - b) ordentliche TM-Versammlung oder
 - c) außerordentliche TM-Versammlung.
2. **Die Jahreshauptversammlung der TM**
 Der Vorstand ist verpflichtet, einmal jährlich, und zwar innerhalb des ersten Quartals, die Tätigen Mitglieder des Vereins zur TM-Jahreshauptversammlung einzuladen. Die Einberufung zur Jahreshauptversammlung hat schriftlich, spätestens eine Woche vorher unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Außerdem ist die Einladung in den Bekanntmachungen zu erwähnen. Die Jahreshauptversammlung, die in der Regel von der/dem Vorsitzenden bzw. stellvertretenden Vorsitzenden geleitet wird, hat
 - den Jahresbericht und den Kassenbericht entgegenzunehmen,
 - dem Vorstand Entlastung zu erteilen,
 - die Mitglieder des Vorstandes zu wählen (§ 9 Abs.3),
 - die Wirtschaftspläne zu beschließen,
 - die Mitgliedsbeiträge festzusetzen,
 - die Kassenprüfer zu wählen,
 - über Anträge aus der TM Beschlüsse zu fassen,
 - die Delegierten für lokale, regionale und überregionale Aufgaben und Vertretungen zu benennen.

Jedes in der Hauptversammlung anwesende Tätige Mitglied hat eine Stimme. Eine Vertretung durch Vollmacht ist unzulässig. Die Beschlussfähigkeit ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Tätigen Mitglieder. Sollen in der Sitzung vorher nicht angekündigte Punkte verhandelt werden, so ist das Einverständnis von 3/4 aller anwesenden Tätigen Mitglieder erforderlich. Die Beschlüsse sind mit einfacher Stimmenmehrheit gültig. Bei Stimmgleichheit wird die Beschlussfassung vertagt. Die Art der Abstimmung (Stimmzettel oder Zuruf) bestimmt - mit Ausnahme der Vorstandswahl (§ 9 Abs. 3) - die Jahreshauptversammlung der TM selbst. Über die Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der/dem Vorsitzenden und von der Schriftführerin/dem Schriftführer unterzeichnet wird. An der Jahreshauptversammlung der Tätigen Mitglieder können eingeschriebene Mitglieder auf Wunsch als Gäste teilnehmen. Über die Teilnahme anderer Gäste entscheidet die/der Vorsitzende.

3. Die ordentliche TM-Versammlung

Die Aufgaben der ordentlichen TM-Versammlung richten sich nach § 5 Abs. 5 der Satzung. Sie wird vom Vorstand nach Bedarf einberufen.

4. Die außerordentliche TM-Versammlung

Der Vorstand ist berechtigt, eine außerordentliche TM-Versammlung einzuberufen, wenn dies aus besonderen Gründen (z.B. Änderung der Satzung) geboten ist. Ferner ist auf schriftlich begründeten Antrag, der von mindestens einem Drittel der Tätigen Mitglieder unterzeichnet sein muss, eine außerordentliche TM-Versammlung einzuberufen. Die Einladung hat schriftlich unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Für die Durchführung der Versammlung gelten die Vorschriften über die Jahreshauptversammlung der TM.

§ 9 Der Vorstand

1. Der Vorstand hat die Aufgabe, den Verein zu leiten und darüber zu wachen, dass die in § 2 angegebenen Ziele und Aufgaben verwirklicht werden. Soweit Aufgaben nicht ausdrücklich durch die Satzung einem anderen Organ zugewiesen sind, hat der Vorstand sie wahrzunehmen.
2. Der Vorstand besteht aus:
 - a) der/dem Vorsitzenden,
 - b) der/dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) der Schatzmeisterin/dem Schatzmeister,
 - d) der Schriftführerin/dem Schriftführer,
 - e) wenigstens 5, höchstens 9 Beisitzerinnen/Beisitzern,
 - f) bis zu 2 hauptamtlich Mitarbeitende mit Leitungsverantwortung aus den verschiedenen Arbeitsbereichen des Vereins. Diese werden vom Vorstand unter Berücksichtigung der Ausgewogenheit aller Bereiche bestimmt.

Die übrigen hauptamtlich Mitarbeitenden mit Leitungsverantwortung gehören dem Vorstand mit beratender Stimme an.

Andere Angestellte des Vereins können dem Vorstand nicht angehören.

3. Der Vorstand (§ 9, 2 a-e) wird in der Jahreshauptversammlung der Tätigen Mitglieder für 3 Jahre in geheimer Wahl durch Stimmzettel gewählt. Wählbar sind nur Tätige Mitglieder. Ehepartnerinnen/Ehepartner bzw. Lebensgefährtinnen/ Lebensgefährten einer hauptamtlichen Mitarbeiterin/eines hauptamtlichen Mitarbeiters können nicht in den Vorstand gewählt werden.

In jedem Jahr scheidet 1/3 der Vorstandsmitglieder aus. Die Ergänzung erfolgt durch Zuwahl. Die im 1. und 2. Jahr Ausscheidenden werden durch das Los bestimmt. Die Ausscheidenden sind wiederwählbar.

Jedes Tätige Mitglied hat bei der Vorstandswahl so viele Stimmen, wie Vorstandsmitglieder gewählt werden können. Gewählt sind diejenigen Kandidatinnen/Kandidaten, die in der Reihenfolge der für sie abgegebenen Stimmen die meisten Stimmen erhalten haben und zugleich die Mehrheit der Stimmen aller anwesenden Tätigen Mitglieder erreichen.

Wird die Mindestanzahl der Vorstandsmitglieder (§ 9 Abs. 2 a-e) im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet ein zweiter Wahlgang statt. Gewählt sind dann diejenigen Kandidatinnen/Kandidaten, die in der Reihenfolge der für sie abgegebenen Stimmen die meisten Stimmen erhalten haben, bis die Mindestanzahl der Vorstandsmitglieder erreicht ist. Bei Stimmengleichheit findet eine Stichwahl statt.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so erfolgt bei der nächsten Jahreshauptversammlung eine Zuwahl. Die/der Vorsitzende wird von den Tätigen Mitgliedern unmittelbar als einziges Vorstandsmitglied mit festem Amt gewählt. Für das Wahlverfahren gelten die gleichen Regelungen wie für die Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder. Die Trägerinnen/Träger der übrigen Ämter werden durch den Vorstand aus seinen Reihen gewählt bzw. berufen.

4. Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören insbesondere:

- geistliche und organisatorische Leitung des Vereins,
- Beratung und Beschlussfassung über Fragen der Vereinsarbeit,
- Entgegennahme der Arbeitsberichte der Sekretäre,
- Besetzung der Vorstandsämter,
- Berufung der Tätigen Mitglieder, Gruppen- und Abteilungsleiterinnen/Abteilungsleiter,
- Beschlussfassung über das Erlöschen der Tätigen Mitgliedschaft (§ 5 Abs.3),
- Aufnahme der eingeschriebenen Mitglieder,
- Ausschluss von Mitgliedern (§ 4 Abs.5 ff.),
- Einberufung der Versammlungen der TM und sonstiger Versammlungen,
- Anstellung und Kündigung der hauptamtlichen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter,
- Berufung der Mitglieder des Beirates (§ 14) und der Ausschüsse (§ 15)

5. Über alle Fragen, für die diese Satzung keine Weisung enthält, entscheidet der Vorstand.

Der Vorstand tritt entsprechend den Erfordernissen - jedoch wenigstens einmal im Monat - zusammen. Zu den Sitzungen ist schriftlich, unter Angabe der Tagesordnung, einzuladen. Die Sitzungen werden von der/dem Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle von der/dem stellvertretenden Vorsitzenden, geleitet.

Die Beschlussfähigkeit des Vorstandes bedingt die Anwesenheit von mindestens der Hälfte seiner Mitglieder. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit wird die Beschlussfassung vertagt. Über jede Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen, das von der/dem Vorsitzenden, der Schriftführerin/dem Schriftführer und einem weiteren Vorstandsmitglied unterzeichnet werden muss.

§ 10

Vorstand im Sinne des § 26 BGB

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden, die stellvertretende Vorsitzende/den stellvertretenden Vorsitzenden, die Schatzmeisterin/den Schatzmeister und die Schriftführerin/den Schriftführer.

Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam. Einer von beiden muss die/der Vorsitzende oder die/der stellvertretende Vorsitzende sein, die/der andere die Schatzmeisterin/der Schatzmeister oder die Schriftführerin/der Schriftführer.

§ 11

Ausschließung von der Mitwirkung bei Beratungen und Beschlussfassungen in den Organen des Vereins.

Ist ein Mitglied eines Organs des Vereins bei einem Verhandlungsgegenstand persönlich betroffen, so darf es bei der Beratung und Beschlussfassung nicht mitwirken. Es ist jedoch vorher zu hören. In Zweifelsfällen entscheidet das Organ darüber, ob ein Ausschlussgrund besteht.

IV. Besondere Gremien

§ 12 Hilfe und Beratung

Zur Regelung persönlicher und seelsorgerlicher Angelegenheiten beruft der Vorstand von Fall zu Fall einen Ausschuss „Hilfe und Beratung“, der aus mindestens drei Mitgliedern besteht. Den Vorsitz führt ein Vorstandsmitglied.

§ 13 Der Mitarbeiterkreis

1. Der Mitarbeiterkreis besteht aus den Mitarbeiterinnen/ Mitarbeitern der verschiedenen Arbeitsbereiche.
2. Er arbeitet nach einer vom Vorstand beschlossenen Ordnung.
3. Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter sind dem Vorstand für ihre Arbeit verantwortlich.

§ 14 Der Beirat

1. Zur Förderung der Vereinsarbeit kann der Vorstand einen Beirat berufen. Dieser wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin/einen Stellvertreter und kann sich eine Geschäftsordnung geben, die der Genehmigung des Vorstandes bedarf.
2. Zu den Aufgaben des Beirates gehört zum Beispiel:
 - den Vorstand bei inhaltlichen Fragestellungen, bei der Finanzierung der Vereinsarbeit oder bei der Vorbereitung größerer Veranstaltungen zu unterstützen,
 - den Vorstand und die hauptamtlich Mitarbeitenden zu beraten.

§ 15 Ausschüsse

Für spezielle Fragen und Aufgaben innerhalb der CVJM-Arbeit können durch die satzungsgemäßen Organe Ausschüsse berufen werden.

V. Besondere Bestimmungen

§ 16 Sondereigentum

Keine Abteilung oder Gruppe des Vereins kann ein Sondereigentum an Geld oder Sachwerten erwerben oder besitzen. Die einer Abteilung übertragenen Werte an Geld oder Gegenständen sind Eigentum des Vereins.

§ 17 Satzungsänderung

1. Über Änderung oder Ergänzung dieser Satzung entscheidet eine außerordentliche TM-Versammlung, bei der 2/3 der Tätigen Mitglieder anwesend sein müssen. Die Beschlüsse bedürfen der Zustimmung von wenigstens 3/4 der anwesenden Tätigen Mitglieder.

Sind weniger als 2/3 der Tätigen Mitglieder anwesend, so muss innerhalb von 4 Wochen eine neue TM-Versammlung einberufen werden, die über den gleichen Gegenstand Beschluss fasst. Hierbei ist die Entscheidung ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden mit $\frac{3}{4}$ Stimmenmehrheit gültig. Auf diese Bestimmung muss bei der zweiten Einladung ausdrücklich hingewiesen werden.

2. Die Grundlage des Vereins (§ 2 Abs. 1) kann nicht geändert werden. Eine Änderung des Zwecks (§ 2 Abs. 2) und eine solche des § 18 bedarf der Zustimmung der Arbeitsgemeinschaft der CVJM Deutschlands e.V. und des CVJM-Westbundes oder deren Rechtsnachfolger.

§ 18 Auflösung

1. Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine außerordentliche TM-Versammlung, bei der 2/3 der Tätigen Mitglieder anwesend sein müssen. Für die Beschlussfassung gilt § 17 Abs. 1 entsprechend.
2. Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das gesamte Vereinsvermögen zu gleichen Teilen der Arbeitsgemeinschaft der CVJM Deutschlands e.V., Kassel, und dem CVJM-Westbund, Wuppertal, zu. Beide Vereinigungen haben das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für die satzungsgemäßen Zwecke (§ 2) zu verwenden. Ist einer der beiden Vereinigungen zur Entgegennahme des Vermögens nicht in der Lage oder besteht er nicht mehr, so fällt es dem anderen ganz zu. Sollten beide Vereinigungen zur Entgegennahme des Vermögens nicht in der Lage sein oder nicht mehr bestehen, so fällt das Vermögen dem Kirchenkreis Hagen zu, der es ebenfalls unmittelbar und ausschließlich für die satzungsgemäßen Zwecke (§ 2) verwenden muss.

VI. Stellung innerhalb des CVJM-Gesamtverbandes e.V. in Deutschland

§ 19

Der Verein ist Mitglied des CVJM-Westbundes, Wuppertal und gehört außerdem der Arbeitsgemeinschaft der CVJM Deutschlands e.V., Kassel, an. Das Verhältnis zu beiden ergibt sich aus deren Satzungen. Beide Gliederungen sind Mitglieder im CVJM-Gesamtverband in Deutschland e.V., Kassel-Wilhelmshöhe.

VII. Anschluss an das Diakonische Werk

§ 20

Über den CVJM-Westbund ist der Verein dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche von Westfalen angeschlossen.

VIII. Stellung zur World Alliance of the Young Men's Christian Association (YMCA)

§ 21

Der CVJM-Gesamtverband in Deutschland e.V. ist der „World Alliance of the Young Men's Christian Association“ angeschlossen. Dadurch gehört auch der CVJM Hagen zur Gemeinschaft der CVJM in der Welt, der er sich in der gemeinsamen Zielsetzung aufgrund der „Pariser Basis“ verbunden weiß (§ 2).

*

Die hier vorliegende Fassung der Satzung des Christlichen Vereins Junger Menschen Hagen e.V. wurde am 24.01.1995 beschlossen und durch Änderungen am 19.03.1996, 24.03.1998 und am 02.11.2010 ergänzt.